

**Wichtiger Hinweis**

**Der Kanton Aargau führt öffentliche Anhörungen digital als eAnhörungen durch. Diese Vorlage dient nur zur internen Ausarbeitung von Inhalten der Stellungnahme.**

**Die Stellungnahme selber ist digital über das "Smart Service Portal" einzureichen. Weitere Informationen dazu unter: [www.ag.ch/anhörungen](http://www.ag.ch/anhörungen).**

**FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG**

**Energiegesetz des Kantons Aargau (EnergieG); Änderung; Anpassung an die Mustervorschriften im Energiebereich**

---

**Anhörungsdauer**

Die Anhörung dauert vom 20. Mai 2022 bis 19. August 2022.

**Inhalt**

Mit der vorliegenden Teilrevision des Energiegesetzes unternimmt der Regierungsrat einen weiteren Schritt in Richtung einer nachhaltigen Energiezukunft – mit dem Ziel der Dekarbonisierung, des Erhalts der Versorgungssicherheit und des Ausbaus erneuerbarer Energien.

Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter [www.ag.ch/anhörungen](http://www.ag.ch/anhörungen).

**Auskunftsperson**

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

**KANTON AARGAU**

**Departement Bau, Verkehr und Umwelt**

Adrian Fahrni

Abteilungsleiter

Abteilung Energie

062 835 28 77

[adrian.fahrni@ag.ch](mailto:adrian.fahrni@ag.ch)

Bitte beachten Sie: Diese Anhörung wird als eAnhörung durchgeführt. Ihre Stellungnahme reichen Sie elektronisch über das "Smart Service Portal" ([www.ag.ch](http://www.ag.ch)) ein. Wenn dies aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, stellen Sie Ihre Stellungnahme postalisch oder per E-Mail zu:

Departement Bau, Verkehr und Umwelt

Abteilung Energie

Entfelderstrasse 22

5001 Aarau

E-Mail: [energie@ag.ch](mailto:energie@ag.ch)

---

**Kontaktangaben im Rahmen der Stellungnahme**

---

**Bitte geben Sie an, in welcher Rolle Sie an dieser Anhörung teilnehmen:**

- Privatperson  
 Organisation

**Bitte notieren Sie Ihre entsprechenden Kontaktangaben:**

Name der Organisation*	Fricktal Regio Planungsverband
Vorname	
Nachname	
E-Mail	

\* nur angeben, wenn Stellungnahme im Namen einer Organisation erfolgt)

Stellungnahme bitte elektronisch via "Smart Service Portal" einreichen  
Nur zum internen Gebrauch;

---

## Fragen zur Anhörung

---

### Frage 1: Anforderung an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten (§ 4a EnergieG)

Die Energiedirektorenkonferenz hat sich zum Ziel gesetzt, den Energieverbrauch des Gebäudebestands zu reduzieren. So soll die bisherige Entwicklung bezüglich Energiebedarf für Raumwärme, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung bei Neubauten und Erweiterungen fortgesetzt, der Bedarf auf ein Minimum reduziert und das Energiegesetz dem Stand der Technik angepasst werden. Stimmen Sie der Zielsetzung zu, die Reduktion des Bedarfs auf ein Minimum anzustreben?]

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- eher ja
- eher nein
- nein
- keine Angabe

#### Bemerkungen:

[Text]

---

### Frage 2: Sanierungspflicht zentraler Elektro-Wassererwärmer (§ 4b EnergieG)

Bestehende rein elektrische Wassererwärmer sollen mit einer Frist von 15 Jahren ausser Betrieb genommen werden. Sie sind zu ersetzen durch Wassererwärmer, die mit dem Heizungssystem verbunden sind oder primär erneuerbare Energie verwenden (siehe bisheriger § 12 EnergieV). Stimmen Sie dieser Einsparung elektrischer Energie zu?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- eher ja
- eher nein
- nein
- keine Angabe

#### Bemerkungen:

[Text]

---

### Frage 3: Heizungsanlagen (§ 7 EnergieG)

a)

Nach gültigem Energiegesetz sind Heizungsanlagen mit fossilen Brennstoffen zulässig, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine energieeffizientere Heizungsanlage mit geringerem CO<sub>2</sub>-Ausstoss zur Verfügung steht, die für die geplante Anwendung genügt und wirtschaftlich tragbar ist (Kostennachweis). Davon befreit sind nach geltendem Recht Heizungsanlagen, die durch eine gleichartige Heizungsanlage ersetzt werden. Die Revision dieser Bestimmung sieht vor, dass neu in jedem Fall, also auch bei gleichartigem Ersatz, ein entsprechender Kostennachweis erfolgen soll. Stimmen Sie dem Vorschlag zu, dass die Befreiung beim gleichartigen Ersatz aufgehoben wird? (§ 7 Abs. 1 EnergieG)

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

ja

- eher ja
- eher nein
- nein
- keine Angabe

b)

Stimmen Sie der Anpassung der Formulierung zu, dass zur Vermeidung der Umgehung gesetzlicher Bestimmungen eine Präzisierung im EnergieG vorgenommen wird? (§ 7 Abs. 3<sup>bis</sup> EnergieG)

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

ja

- eher ja
- eher nein
- nein
- keine Angabe

### Bemerkungen:

[Text]

---

### Frage 4: Erneuerbare Wärme bei Ersatz des Wärmeerzeugers (§ 7a EnergieG)

Sind Sie damit einverstanden, dass beim Ersatz eines Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten mit Wohnnutzungen diese so auszurüsten sind, dass der Anteil nicht erneuerbarer Energie 90 % des massgebenden Bedarfs nicht überschreitet?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

ja

- eher ja
- eher nein
- nein
- keine Angabe

**Bemerkungen:**

[Text]

---

**Frage 5: Härtefälle (beim Wärmeerzeugersersatz) (§ 7b EnergieG)**

Bei nachgewiesener finanzieller Härte oder ausserordentlichen Verhältnissen soll eine Befreiung von der Verpflichtung gemäss § 7a durch die Behörde gewährt werden können. Zusätzlich soll die Behörde die Möglichkeit haben, bei ausserordentlichen Verhältnissen Ersatzlösungen zuzulassen. Stimmen Sie diesem Vorschlag zu?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja  
 eher ja  
 eher nein  
 nein  
 keine Angabe

**Bemerkungen:**

[Text]

---

**Frage 6: Pflicht zur Erstellung eines GEAK Plus (bei zentralen/dezentralen elektrischen Widerstandsheizungen) (§ 7c EnergieG)**

Stimmen Sie dem Vorschlag zu, dass Eigentümerinnen und Eigentümer bestehender Bauten mit zentralen ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen oder solchen die dezentral sind und kein Wasserverteilsystem aufweisen, innerhalb von 10 Jahren nach Inkrafttreten der Bestimmung einen GEAK Plus erarbeiten, der aufzeigt, wie sich die Heizungen ersetzen lassen?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja  
 eher ja  
 eher nein  
 nein  
 keine Angabe

**Bemerkungen:**

[Text]

---

**Frage 7: Grundsatz Gebäudeautomation (§ 9a EnergieG)**

Sind Sie damit einverstanden, dass Neubauten mit einer Energiebezugsfläche von mindestens 5'000 m<sup>2</sup>, ohne Wohnbauten, mit Einrichtungen zur Gebäudeautomation auszurüsten sind?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja  
 eher ja  
 eher nein  
 nein  
 keine Angabe

**Bemerkungen:**

[Text]

---

**Frage 8: Grundsatz Betriebsoptimierung (§ 9b EnergieG)**

Unterstützen Sie die Einführung einer Pflicht zur Betriebsoptimierung bei der Gebäudetechnik in Nichtwohnbauten mit einem Verbrauch an elektrischer Energie von mindestens 200'000 kWh?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja  
 eher ja  
 eher nein  
 nein  
 keine Angabe

**Bemerkungen:**

[Text]

---

- **Möchten Sie allgemeine oder ergänzende Bemerkungen machen, Hinweise geben oder Fragen stellen?**

[Text]

---

**Schlussbemerkungen:**

[Text]

---